

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 17. Juni 2024; Vorlage Nr. 3533.6 (Laufnummer 17673)

Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für eine moderne Zuger Kantongeschichte

Vom 11. April 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS ???.???, Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für eine moderne Zuger Kantongeschichte, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1

¹ Für eine moderne Zuger Kantongeschichte wird zulasten der Erfolgsrechnung ein Objektkredit von 6,995 Millionen Franken bewilligt. Dieser Betrag erhöht sich um die MWST der MWST-pflichtigen Leistungen (maximal 8,1 % von 6,995 Millionen Franken: 566 595 Franken).

² Der Objektkredit setzt sich wie folgt zusammen:

1. mehrbändige moderne Zuger Kantongeschichte im Umfang von 5,675 Millionen Franken;
2. Aufbereitung und Veröffentlichung digitaler Inhalte der Kantongeschichte im Umfang von 0,788 Millionen Franken;
3. Vermittlungsarbeit im Umfang von 0,532 Millionen Franken.

¹⁾ BGS [111.1](#)

³ Der Objektkredit wird auf der Basis von 106,4 Punkten (August 2023) gemäss Landesindex der Konsumentenpreise bewilligt (Dezember 2020: 100 Punkte).

§ 2

¹ *Gelöscht.*

§ 3

¹ Für die jährlich wiederkehrenden Kosten des Betriebs und der Weiterführung der Plattform für die digitalen Inhalte der Kantonsgeschichte beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat zulasten der Erfolgsrechnung einen Budgetkredit.

§ 4

¹ Die Projektverantwortung obliegt dem Staatsarchiv.

² Das Staatsarchiv führt, koordiniert und begleitet das Projekt und vergibt insbesondere die Forschungs-, Redaktions- und Vermittlungsaufträge an Dritte.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung¹⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.²⁾

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am

Zug, 11. April 2024

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom